

1
Peter Heidi

Von: töeb-bodenschutz
Gesendet: Dienstag, 12. November 2024 14:43
An: Peter Heidi; Bauleitplanung
Betreff: SN Bodenschutz zu Betteil, TÖB SN zu **PL 15.2, And**
ermolungsgebiet Badeseen in Sand, Todtenweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

die untere Bodenschutzbehörde hat keine grds. Einwände gegen die Bebauungsplanänderung.

Allerdings gibt es bislang kaum Vorgaben zum **vorsorgender Bodenschutz** bei Bau, Betrieb und Rückbau der Anlage. Damit negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden möglichst vermieden werden, schlagen wir in der Satzung Ziffer III folgende Hinweise zu ergänzen:

- Auf die gesetzliche Verpflichtung in § 6 Abs. 9 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) beim Um- oder Zwischenlagern von Materialien Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern wird hingewiesen. Die entsprechenden Anforderungen der **DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915** sind zu beachten. 1
- Eine **Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)** nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) wird empfohlen, um die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Die BBB gewährleistet u.a. witterungsangepasste Bauzeitenplanung, bodenschonende Technik durch ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 sowie Vermeidung von Bodenverdichtung, Eintrag schädlicher Stoffe und Bodenerosion. 2
- Nähere Informationen speziell zum „**Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie**“ finden Sie in der gleichnamigen **LABO-Arbeitshilfe vom 28.02.2023** 3
- (https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf&ved=2ahUKEwifwoyl3d-HAXU4xqIHHSOcMDQQFnoECCAQAQ&usq=AOvVaw252Laq4QQ5dD_JvXcpTPuB)

Mit freundlichen Grüßen


LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG

Immissionsschutz | **Abfall- und Bodenschutzrecht**
Postanschrift: Münchener Straße 9 | 86551 Aichach
Dienstgebäude: Werlbergerstr. 32 | 86551 Aichach

Telefon:
Telefax:

E-Mail:
Untere Bodenschutzbehörde: bodenschutz@lra-aic-fdb.de
Website: www.lra-aic-fdb.de



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1. **Gemeinde Todtenweis**

<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan
<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan Nr. 15 - 2. Änderung. „Naherholungsgebiet Sander Seen“
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/>	Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
<input type="checkbox"/>	Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

2. **Träger öffentlicher Belange**

Landratsamt Aichach-Friedberg	
-untere Naturschutzbehörde-	
Münchener Str. 9	
86551 Aichach	
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel-Nr.)	
Naturschutz und Landschaftspflege	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

2.4

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen
	Besonderer Artenschutz
	In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde die Betroffenheit von zwei nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten festgestellt. Dabei handelt es sich um Kiebitz und Feldlerche, die als Feldvögel auf den Ackerflächen der geplanten PV-Anlage brüten. Durch die bauliche Anlage finden die Tiere hier nicht mehr die Bedingungen, die Sie für die Reproduktion benötigen, sodass das Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte vorliegt. Solche Handlungen sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können aber sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden, wodurch die Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden. Plakativ gesprochen bietet man den Tieren einen neuen, alternativen Brutplatz an und darf im Gegenzug den aktuellen Brutplatz zerstören überplanen.
	Für die Gemeinde gilt zu beachten, dass die in § 44 Abs. 1-3 BNatSchG enthaltenen Verbote abwägungsfest sind und nicht weggewogen werden können. Der Beurteilungsspielraum, ob ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt, liegt bei der zuständigen Naturschutzbehörde, wir bitten daher sich beim Umfang, der

1



<u>Lage und der fachlichen Ausführung der CEF-Maßnahmen frühzeitig abzustimmen.</u>	
<p>Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgesetzt (Ziele der Raumordnung). Die Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten dient dazu, in diesen Gebieten den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen. Dabei ist der besonderen Bedeutung von Natur und Landschaft im Bereich von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten auch im Rahmen der gemeindlichen Entwicklungsplanung Rechnung zu tragen. Diese Bedeutung soll bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden. Die Ziele der Raumordnung sind für die</p> <p>Der Belang des Landschaftsbildes kommt bei der Planung zu kurz. Es sind keine Maßnahmen geplant, um die PV-Anlage durch eine Eingrünung in das Landschaftsbild einzubinden.</p> <p>Die Argumentation, dass keine Eingrünung wegen der Feldvögel gemacht wird, ist nur bedingt nachvollziehbar. Die Gemeinde sollte aufpassen, dass die Feldvögel nicht nur zum Vorwand genommen werden, um keine Eingrünung umzusetzen. Für Kiebitz und Feldlerche werden Umfangreiche CEF-Maßnahmen gemacht, sodass kein Grund besteht, diese gegen das Landschaftsbild abzuwägen. Das Landschaftsbild ist ein eigenständiger Belang, der nach § 1 Abs. 6 BauGB berücksichtigt werden muss.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen § 44 Abs. 1 u. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	
2.5 <input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
13.11.2024 Aichach, 17.01.2023 Ort, Datum	Unterschrift

2

3



3



AELF-AU • Bismarckstr.62 • 86391 Stadtbergen

E-Mail an: info@herb-larc.de

Herb und Partner
Stadtplaner Landschaftsarchitekten
Herrenberg 28
86647 Buttenwiesen

Name

Telefon

Teletax

E-Mail

poststelle@aelf-au.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
31.10.2024

Bitte bei Antwort angeben:
Geschäftszeichen
4612-24-8

Stadtbergen
12.11.2024

**Vollzug der Baugesetze
Gemeinde Todtenweis**

**Bebauungsplan Nr. 15 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sander Seen“
Beteiligung der Behörden an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg nimmt wie folgt
Stellung:

Forstfachliche Belange

Forstfachliche Belange sind nicht betroffen.

1

Landwirtschaftliche Belange

Flächenverlust

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust von insgesamt ca. 10,5 ha
(Änderung Bebauungsplan Sander Seen mit 2,7 ha und Bebauungsplan Wand-
wasser mit 7,8 ha) Ackerfläche betroffen.

2

Vorherrschend ist die Bodenart Lehm (L), die mit 45/44 bis 54/54 Bodenpunk-
ten bewertet wurde und damit für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet
ist.

Durch den Flächenverlust ist mit negativen Auswirkungen auf den Pachtmarkt
zu rechnen.

Wir bitten folgende Hinweise im Verfahren zu berücksichtigen:

1. Rückbau

3

100



3a

Nach Ende der solarenergetischen Nutzung sollte die Anlage nicht nur zurückgebaut, sondern die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche in ihrem gegenwärtigen Zustand wiederhergestellt werden.

2. Drainagen

Bei vorhandenen Drainagen – evtl. mit unbekanntem Verlauf – ist für die weitere Funktionsfähigkeit für die Nachbarflächen zu sorgen. Dieses ist festzustellen und bei Errichtung der Solarmodule und Anpflanzungen zu berücksichtigen, um künftige Pflegearbeiten durchführen zu können.

4

3. Grenzabstände

Es sind für angrenzende landwirtschaftliche Flächen Pflanzabstände nach § 48 ABGB anzuwenden, nach denen ein Mindestabstand von 4 Metern (Bäume über 2 m Höhe) einzuhalten ist, um Nachteile einer künftigen Beschattung durch Bäume zu minimieren.

5

4. Pflege

Eine ordnungsgemäße Pflege des geplanten, extensiven Grünlandes innerhalb der späteren Photovoltaikanlage bzw. auf den Flächen für die Randeingrünung ist notwendig, um eine Verunkrautung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen durch Samenflug zu vermeiden.

6

5. Im Falle eines Rückbaus und landwirtschaftlicher Nutzung sollten im gesamten Geltungsbereich bezüglich der Bodenfruchtbarkeit gezielte Kalkdüngungen auf Basis von zugelassenen Bodenuntersuchungen durchgeführt werden. Dies verhindert je nach Ausgangsversorgung der vorhandenen Böden, dass im Laufe der nächsten 30 Jahre die Böden versauern und degradieren. Neben der natürlichen Bodenversauerung durch die Begrünungspflanzen ist vor allem der Säureeintrag aus der Atmosphäre nach guter fachlicher Praxis auszugleichen.

7

Bei Fragen zu forstlichen Belangen wenden Sie sich bitte an Herrn Riebler (Telefonnummer 0821/43002-2100), bei Fragen zu landwirtschaftlichen Belangen an Herrn Müller.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

3 4 5





LBV | Stefan Höpfl | Brahmstraße 39 | 86179 Augsburg

**herb und partner PartGmbB stadtplaner +
landschaftsarchitekten**
Herrenberg 28
86647 Buttenwiesen

- per Mail -

Landesgeschäftsstelle
Eisvogelweg 1
91161 Hilpoltstein
Telefon:
info@lbv.de | www.lbv.de

Kreisgruppe Aichach-Friedberg

Vorsitzender KG Aichach-Friedberg
Brahmsstraße 39
86179 Augsburg
Telefon:

Augsburg, den 17.11.2024

**BETEILIGUNG AN DER BAULEITPLANUNG (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) – Vorentwurf
09.10.2024 - Aufstellung BPL Nr. 22 Wandwasser, Gemeinde Todtenweis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. (LBV), Verband für Arten- und Biotopschutz nimmt im Rahmen seines satzungsgemäßen Aufgabenbereiches (Arten- und Biotopschutz) zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

jeweils in blau – Zitate aus den Unterlagen

TEIL B – Textliche Festsetzungen:

- I. Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen
7. Grünordnung und Bodenschutz

Der Bodenschutz ist unseres Erachtens etwas vernachlässigt worden. Insbesondere die bauzeitliche Berücksichtigung des Umgangs mit dem Bodenkörper. 1

Es sollen folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) ergänzt werden. Dabei insbesondere Punkte zum Bodenschutz:

- Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Der zur Errichtung von Wechselrichtern, Trafo und Kabelgräben erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen.

- Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.
- Das Befahren von Bautabuflächen, insbesondere zukünftiger Ausgleichsflächen, ist auszuschließen.
- Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.

III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

7. § 44 Abs. 1 BNatSchG und Ausführungszeitraum

„Unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Schädigungsverbot) darf der Bau der Anlagenteile und die in Teilbereichen erforderliche Baufeldräumung im Zeitraum von September bis Mitte März erfolgen (siehe SaP).“

Gem. LfU Arteninformationen liegt bei der Feldlerche eine Brutzeit von „Anfang März bis Ende August; Eiablage ab Mitte März“ vor. Beim Kiebitz „Anfang März bis Ende Juni; Eiablage ab Anfang März bis Anfang Juni“ Um Verbotstatbestände mit ausreichender Prognosesicherheit zu Vermeiden sind Baumaßnahmen nur von September bis **Ende Februar** umzusetzen, um nicht in den kritischen zeitlichen Bereich zu gelangen. 2

Für den Maßnahmenstandort der CEF-Flächen sind folgende Maßgaben gem. UMS Az. 63b-U8645.4-2018/2-35 vom 22.02.2023 zu berücksichtigen:

1. Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Anzustreben ist die möglichst direkte räumliche Nähe zu bestehenden Vorkommen, da hieraus die Attraktionswirkung der Maßnahme gesteigert wird und somit die Erfolgsaussichten der Maßnahme deutlich erhöht sind. Teilflächen sind in möglichst geringem Abstand zueinander innerhalb eines möglichst eng umgrenzten Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße umzusetzen. 3
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze oder anthropogene Strukturen (Ortsränder, Einzelgebäude, usw.);
- Hanglagen nur bei geringer Neigung bis 15° übersichtlichem oberem Teil, keine engen Tallagen;

- Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld) Wegen und Straßen. Der Mindestabstand sollte 100 m nicht unterschreiten.
- Abstand zu Vertikalstrukturen
 - i. bei Einzelbäumen, Feldhecken: Abstand > 50 m (Einzelbäume, Feldhecken),
 - ii. o bei Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze: Abstand > 120 m
 - iii. o bei geschlossener Gehölzkulisse: > 160 m
- Lage nicht unter Hochspannungsleitungen: die Feldlerche hält Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.
 - i. bei einer Masthöhe bis 40 m; Abstand > 50 m
 - ii. bei einer Masthöhe von 40 - 60 m: Abstand > 100 m
 - iii. bei einer Masthöhe > 60 m; Abstand > 150 m
 - iv. bei mehreren parallel geführten Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60 m; Abstand > 200 m

In der vorliegenden saP für die Bebauungsplanänderung werden folgende Vorschläge für eine feldlerchenfreundliche Freiflächen- Photovoltaik-Anlage aufgeführt:

„1: Als Maßnahme für die Feldlerche werden die Flächen zwischen Außenzaun und Modulreihen nicht angesät, sondern verbleiben als offener Rohboden nach dem Bau. Falls doch eine Ansaat erfolgen soll (z.B. aus Erosionsschutzgründen), dann mit standorttypischem Regiosaatgut für Segetalflora oder für extensives Dauergrünland mit einem Fünftel bis Zehntel der üblichen Menge, um möglichst lückigen Boden herzustellen.“

2: alle 3 bis 5 Jahre (oder je nach Bedarf) werden im Herbst die Flächen zwischen Außenzaun und Modulreihen gegrubbert oder geeeggt, um die Krautschicht/Grasnarbe aufzureißen und wieder viel offenen Rohboden zu schaffen.

3: die Flächen zwischen den Modulreihen werden durch Ansaat extensiven standorttypischen Regiosaatguts für extensives Dauergrünlandes angesät, mit ca. einem Drittel der üblichen Menge, um möglichst lückigen Böden herzustellen.

4: Um die üblicherweise vermutete Vergrämungswirkung von Gehölzen auf die Feldlerche zu vermeiden, wird weitestgehend auf eine "Eingrünung" der PV-Fläche verzichtet und auf den Seiten zur offenen Feldflur hin keine Bäume oder Sträucher gepflanzt. Wenn überhaupt Eingrünung, dann nur auf der Sichtseite der Ortschaft. Wenn Bepflanzung, dann nur niedrige Sträucher und Gebüsche (z.B. Brombeeren, Heckenrosen, Weißdorn), jedoch keine Bäume (auch keine Hochstamm-Obstbäume). Der Anteil von Dornsträuchern an der Pflanzung soll mindestens 50 % betragen.

5: falls noch Platz ist: gezielte Anlage von Brache-Kleinflächen an mehreren Stellen innerhalb des Solarparkgrundstückes mit jeweils ca. 25 – 50 m² Fläche.

6: Extensive Bewirtschaftung der Fläche ohne Dünger und Pestizide nach guter fachlicher Praxis durch Beweidung mit an die Brutzyklen der Feldlerche angepassten Pflegezeitpunkten bzw. Beweidungsterminen. Peschel & Peschel (2023) weisen auf die Bedeutung einer extensiven Nutzung durch Mahd und/oder Beweidung hin, und die Bedeutung eines Nährstoffaustrags (d.h. kein Mulchen, sondern Entfernen des Mähgutes).

7: Abstand der Modulreihen untereinander: Die lichten Modulzwischenräume sind so zu planen, dass zwischen Mitte April und Mitte September ein besonnener Streifen von mindestens 2,50 m zwischen den Modulreihen sichergestellt ist. Für die Berechnung wird das Online-Tool www.wattmanufaktur.de/dist in Abhängigkeit von Breitengrad, Bauhöhe, Unterkante und Anstellwinkel empfohlen. Der dort ermittelte lichte Modulreihenabstand für ausreichende Besonnung ist der Abstand zwischen der senkrechten Projektion von Unterkante und Oberkante zweier benachbarter Modultische. Vereinfacht ergibt sich hierdurch meist ein Modulreihenabstand von $>3,2$ m (nach Peschel & Peschel 2023).“

Die aufgeführten Maßnahmen sollen Einzug in den Satzungstext finden und verbindlich festgelegt werden.

TEIL C – Begründung – Abschnitt 1 - Allgemein

Artenschutzrechtliche Belange

„Die Gemeinde gibt dem Ausbau erneuerbarer Energien den Vorrang gegenüber den Belangen des Naturschutzes. Die derzeitige intensive landwirtschaftliche Ackernutzung mit ständigen Fruchtwechseln sorgt dafür, dass der Standort aus ökologischer Sicht nur eine geringe Wertigkeit besitzt.“

Der Standort besitzt eine hohe ökologische Wertigkeit. Insbesondere für die letzten verbliebenen Feld- und Wiesenbrüter, deren Lebensraum durch die intensive Landwirtschaft, Flächenfraß und Freizeitnutzungen in den letzten Jahren um mehr als 50 % gesunken ist. Nicht umsonst steht die Feldlerche (3 – gefährdet) und der Kiebitz (2 – stark gefährdet) auf der Roten Liste. Möchte man tatsächlich die letzten verbliebenen Lebensräume dieser Arten aufs Spiel setzen und nicht stattdessen andere Flächen nutzen, wo dies nicht der Fall ist? Nachfolgende Generationen würden es Ihnen danken.

TEIL C – Begründung – Abschnitt 2 – Eingriffsregelung

1.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

„Diese CEF-Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang des Geltungsbereichs umzusetzen (optimal Gemeindegebiet, ansonsten Landkreis oder Naturraum). Die Lage der CEF-Maßnahmen wird nachgereicht.“

Der LBV befürwortet CEF-Flächen im Radius um 2 km um die bisherigen Reviere, Eine Lage im Landkreis oder irgendwo im selben Naturraum wird als nicht zielführend angesehen, wenn die lokale Population davon profitieren soll. Was hilft der lokalen Population eine Fläche, die sich im Extremfall in Neu-Ulm oder im Allgäu befindet? Da ist den Arten vor Ort in keinster Weise geholfen. Nachdem die Lage der finalen Flächen noch nicht feststeht können noch keine Aussagen über deren Eignung getroffen werden.

6

TEIL C – Begründung – Abschnitt 3 – Umweltbericht 2. Bestandsaufnahme und Prognose

Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

„Diese CEF-Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang des Geltungsbereichs umzusetzen (optimal Gemeindegebiet, ansonsten Landkreis oder Naturraum). Die Lage der CEF-Maßnahmen wird nachgereicht.“

Der LBV befürwortet CEF-Flächen im Radius um 2 km um die bisherigen Reviere, Eine Lage im Landkreis oder irgendwo im selben Naturraum wird als nicht zielführend angesehen, wenn die lokale Population davon profitieren soll. Was hilft der lokalen Population eine Fläche, die sich im Extremfall Neu-Ulm oder im Allgäu befindet? Da ist den Arten vor Ort in keinster Weise geholfen. Nachdem die Lage der finalen Flächen noch nicht feststeht können noch keine Aussagen über deren Eignung getroffen werden.

7

Schutzgut Boden

Insbesondere die bauzeitlichen Auswirkungen auf den Boden werden bei der Betrachtung nicht berücksichtigt und vernachlässigt. Es ist hierbei mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, insbesondere bei Befahrungen bei ungeeigneten Witterungsverhältnissen.

8

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der erheblichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume, biologische Vielfalt

„b) Ansaat Wiese unter der Anlage

c) CEF-Maßnahmen nach Vorgabe sAP und in Abstimmung mit Naturschutzbehörde“

Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen fehlen und sind zu ergänzen.

Schutzgut Boden

Folgende Maßnahmen sollen berücksichtigt werden:

- Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Der zur Errichtung von Wechselrichtern, Trafo und Kabelgräben erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen.



4c



- Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.
- Das Befahren von Bautabuflächen, insbesondere zukünftiger Ausgleichsflächen, ist auszuschließen.
- Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.

TEIL D ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

9

„Im Rahmen des Monitorings sollte insbesondere die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen einer Überwachung unterzogen werden.“ Das angesprochene Monitoring der CEF-Maßnahmen ist den textlichen Festsetzungen mit dessen Umfang festzusetzen.

„Die Gemeinde Todtenweis stellt mit dem Bebauungsplan die Weichen für eine zukunftsfähige Energieversorgung durch die Ermöglichung der erneuerbaren Energiequelle. Somit trägt die Gemeinde Todtenweis zur Reduzierung des Klimawandels bei. Dieser Priorität wird Vorzug gegenüber dem Naturschutz, der Landschaft und der Erweiterung der Wasserversorgung gegeben.“

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einem der letzten Brutgebiete der Feldlerche ist aus naturschutzfachlicher Sicht äußerst problematisch. Der geplante Standort ist von hoher Bedeutung für die wenigen verbliebenen Feld- und Wiesenbrüter, deren Lebensraum durch intensive Landwirtschaft, Zersiedelung und vermehrte Freizeitaktivitäten in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen ist. Besonders die Feldlerche hat drastische Verluste hinnehmen müssen: Ihre Population ist bereits um mehr als 50 % geschrumpft und sie gilt als gefährdet (Rote Liste: Kategorie 3). Auch der Kiebitz, der ebenfalls auf diesen Lebensraum angewiesen ist, steht unter akutem Schutzbedarf (Rote Liste: Kategorie 2 – stark gefährdet).

Die Feldlerche ist nicht nur ein Indikator für den Zustand unserer offenen Landschaften, sondern auch ein wichtiger Bestandteil des Ökosystems. Ein Verlust dieser Art würde nicht nur das ökologische Gleichgewicht stören, sondern auch nachfolgende Generationen um ein Stück natürlicher Vielfalt berauben. Die Bewahrung dieses Lebensraums ist also eine Investition in den Erhalt der Artenvielfalt für die Zukunft.

Es stellt sich die Frage, ob für den Ausbau erneuerbarer Energien tatsächlich die wenigen verbleibenden Brutstandorte geopfert werden sollten. Alternative Standorte, wie etwa ungenutzte Dachflächen, bieten eine umweltfreundlichere Lösung, die dem Ziel der Energiewende ebenso gerecht wird, ohne die Artenvielfalt weiter zu gefährden.



Nachhaltigkeit bedeutet auch, die Bedürfnisse der Gegenwart zu decken, ohne die Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen zu gefährden. Die Bewahrung der Brutstandorte der Feldlerche und anderer gefährdeter Arten entspricht diesem Grundsatz und sichert die Biodiversität für die kommenden Generationen.

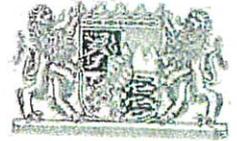
Die Feldlerche und der Kiebitz spielen auch eine zentrale Rolle im Rahmen des Renaturierungsgesetzes der Europäischen Union, das gezielt den Schutz und die Wiederherstellung natürlicher Lebensräume fördern soll. Beide Vogelarten gelten als sogenannte Indikatorarten, deren Vorkommen und Populationsentwicklung Aufschluss über den ökologischen Zustand ihrer Lebensräume geben. Ihre deutlichen Bestandsrückgänge spiegeln den alarmierenden Zustand unserer Agrarlandschaften wider, in denen durch den Verlust von Brachen, die intensive Nutzung und die Fragmentierung der Flächen wichtige Rückzugsorte für die Artenvielfalt verloren gehen. Das Renaturierungsgesetz sieht daher vor, die Lebensräume von Feld- und Wiesenbrütern gezielt zu schützen und wiederherzustellen, um die Stabilisierung ihrer Bestände zu fördern und langfristig die ökologische Vielfalt in der Agrarlandschaft zu sichern. Der Schutz und Erhalt dieser letzten Brutgebiete von Feldlerche und Kiebitz ist daher nicht nur aus naturschutzfachlicher Sicht entscheidend, sondern auch ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der EU-Renaturierungsziele und zur Förderung einer nachhaltigen und biodiversitätsfreundlichen Landnutzung.

In der saP wird angeführt, dass „Die Siedlungsdichte von 0,096 (1 Rev. / 10,47 ha) im UG ist relativ niedrig und Ausdruck einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.“ Ein Grund mehr die letzten bestehenden Feldlerchen durch die PV-Anlage **nicht** zu gefährden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

5



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Firma
herb und partner PartGmbB
Herrenberg 28
86647 Buttenwiesen

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	BearbeiterIn	Tel. 0821 327-2218	Augsburg
Ihre Nachricht vom	24.4621.1-292/11;		Fax 0821 327-12218	15.11.2024
Zu Ihren Schreiben	24-4622.8292-12/1;			
(E-Mails) vom 31.	24-4622.8292-13/1			
Oktober 2024				

Bauleitplanung Gemeinde Todtenweis:
2. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Bebauungsplan Nr. 22 "Freiflächenfotovoltaik (FFF) Am Wandwasser" und
2. Änderung des Bebauungsplanes "Erholungsgebiet Badeseen in Sand";
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB;
landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Landes- und Regionalplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Todtenweis beabsichtigt gemäß den vorliegenden Planunterlagen, im Flächennutzungsplan drei Sondergebiete „Photovoltaik“ im südwestlichen Gemeindegebiet von Todtenweis im Umfang von insgesamt ca. 10,5 ha darzustellen und diese mit o.g. Bebauungsplänen zu konkretisieren.

Die geplanten Sondergebiete liegen innerhalb des im rechtsgültigen Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 6 „Lechauwald, Lechniederung und Lechleite“ (vgl. RP 9 B I 2.1 i.V.m. Karte 3 „Natur und Landschaft“). Die Gemeinde hat sich in den vorliegenden Planunterlagen mit dem besonderen Gewicht von Naturschutz und Landschaftspflege auseinandergesetzt und diese Belange gegenüber dem Belang „Ausbau erneuerbarer Energien zum Schutz gegen den Klimawandel“ unterliegen lassen. Ob den

1

Dienstgebäude Fronhof 10 86152 Augsburg	Besuchszeiten Mo. – Do.: 08:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 15:15 Uhr Fr.: 08:30 – 12:30 Uhr oder nach Vereinbarung	Telefon Vermittlung: 0821 327-01 Telefax zentral: 0821 327-2289	E-Mail (zentral) poststelle@reg-schw.bayern.de Internet www.regierung.schwaben.bayern.de
---	--	--	---



5a

-2-

Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ausreichend Gewicht beige-
messen wird, wird von der zuständigen Fachstelle zu beurteilen sein.

Mit freundlichen Grüßen

J. ...

0

0



6



WWA Donauwörth – Förgstraße 23 – 86609 Donauwörth

per E-Mail

Herb und Partner PartGmbH
Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Herrenberg 28
86647 Buttenwiesen

info@herb-larc.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Bearbeitung +49 (906) 7009-115

Datum

E-Mail vom
31.10.2024

4-4621-AIC-35395/2024

18.11.2024

2. Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche Wandwasser und Naherholungsgebiet Sander Seen, Gemeinde Todtenweis mit
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 (Naherholungsgebiet Sander Seen) und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 (Wandwasser)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und o.g. Änderung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

1.1 Grundwasser

Das Planungsgebiet ist durch hohe Grundwasserstände gekennzeichnet. In den Unterlagen zum Bebauungsplan ist die Grundwassersituation zu beschreiben und durch eigene Fachgutachten für das konkrete Planungsgebiet zu ermitteln. Die geplante Bebauung liegt in einem Gebiet mit bekannten hohen Grundwasserständen weniger als 3 m unter Gelände. Im Bereich der geplanten Bebauung ist bekannt, dass zeitweise Grundwasserstände auftreten können, die über das dort übliche Grundwasserniveau ansteigen können.

1

Es kann unter Umständen, bedingt durch die Gründungstiefe, davon ausgegangen werden, dass bei der Gründung der Bauwerke Grundwasser eventuell aufgeschlossen wird. Dabei ist zu beachten, dass in der gesättigten Zone grundsätzlich nur unverzinkter Stahl zulässig ist.

2



0

0

Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt (allgemeiner Grundwasserschutz).

Wir empfehlen, ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen um die Gründungsvarianten zu ermitteln. 3

Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlschraubanker bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Für die Gründung der großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein nicht nur unerheblicher Stoffeintrag ins Grundwasser mit Gefährdung seiner natürlichen Organismen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Somit wäre eine Gründung mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren oder Schraubankern schon aus Gründen des Allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig, wenn diese bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen müssten. Hier sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden. Zu 2a

In der ungesättigten Bodenzone dagegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen einen Einsatz von verzinkten Stahlprofilen. Zu 2a

Wir empfehlen, falls technisch / statisch möglich, die PV-Elemente auf Streifenfundamente zu gründen. Wir empfehlen, ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen um die Gründungsvarianten zu ermitteln. 4

1.2 Altlasten und Bodenschutz

Im Bereich des geplanten Änderungen von Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen (Fl.Nrn. 1898, 1900 und 1912 der Gemarkung Todtenweis) sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. 5

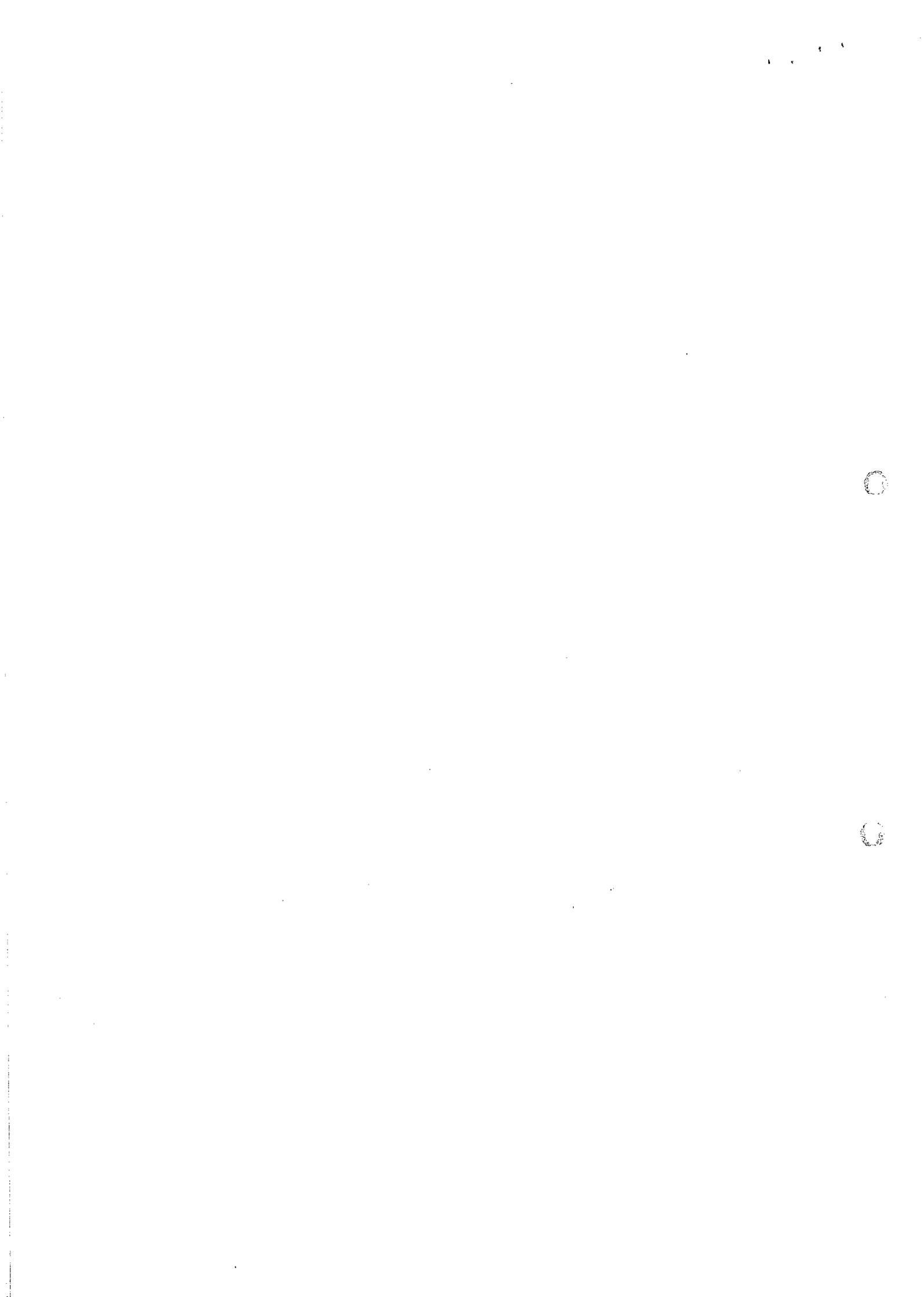
Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit IMS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird verwiesen.

Hinweise zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).“ 6

1.2.1 Vorsorgender Bodenschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen / Flächennutzungsplänen ist die Bodenschutzklausel gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beachten; zudem sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes und damit auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu berücksichtigen. Zur Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 i. Verb. m. Anl. 1 Nr. 2a BauGB müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürliche Bodenfunktionen (§ 2 BBodSchG) bewertet werden. 7



Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen oder die Funktion als Standort für landwirtschaftliche Nutzfläche (natürliche Ertragsfähigkeit) in besonderer Weise erfüllen, sind zu berücksichtigen und die Planung auf weniger wertvolle Böden zu lenken. Im Sinne des Grundsatzes 1.3.1 des Landesentwicklungsplans 2020 („Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und anderer Treibhausgase“) ist bei humusreichen Böden (insb. Moorböden) auch die Speicherfunktion für Kohlendioxid zu berücksichtigen. Ggf. vorhandene geogene oder großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Böden aufzuzeigen.

Es wird empfohlen, für die Bodenfunktionsbewertung einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen.

Hinweise zum Plan:

„Um eine vollständige Bewertung des Schutzgutes Boden durchführen zu können, wird für die Bodenteilfunktionen auf die Karten im UmweltAtlas verwiesen. Aktuelle Bodenkennwerte und Vektordatensätze können bei der Datenstelle des LfU angefragt werden. Für die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen ist nach Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ die Tabelle I/7 Matrix zur Gesamtbewertung von Böden vorzugehen. Die Erstausswertung über „Standortauskunft“ im UmweltAtlas darf nicht mit den Bodenfunktionsbewertungskarten gleichgesetzt werden.“

8

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sind Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen und für die Archivfunktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 + 2 BBodSchG) nicht sowie landwirtschaftliche Böden höher Bonität nur bedingt geeignet. Auf das Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (25-4611.10-3-21 (bayern.de) sowie auf die LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ für bodenschutzfachliche Empfehlungen wird hingewiesen.

9

Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/Schraubfundamente haben. Dies ist bei der Materialauswahl zu beachten.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Die/Das Bodenfeuchte/-milieu kann Einfluss auf die Materialeigenschaften und die Lösungsprozesse von Stoffen der Fundamente haben. Eine dahingehende Prüfung hat im Vorfeld der Baumaßnahmen stattzufinden.“

10

„Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden.“

Hinweise zum Plan:

„Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.“

„Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben der §§ 6 und 7 BBodSchV zu verwerten.“

11



6c

-4-

2. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

T

Verteiler:

Landratsamt Aichach-Friedberg mit der Bitte um Kenntnisnahme



An die Verwaltungsgemeinschaft Aindling
Marktplatz 1
86447 Aindling

EINGEGANGEN
14. Nov. 2024
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
AINDLING

Todtenweis, 13. November 2024

B. Plan 15

Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Todtenweis und dem Jagdpächter des Reviers Todtenweis I & II zur geplanten Flächennutzungsplanänderung für die geplanten PV Anlagen Todtenweis

- Zaun mind. 15cm Abstand vom Boden um Hasen etc. ein Durchkommen zu ermöglichen 1
- Unbedingt Einschlüpfе für das Rehwild in den Ecken vorsehen. Diese sind versicherungstechnisch möglich und erprobt. Menschen können nicht in die Anlage und ein Diebstahl der Paneele ist aufgrund der geringen Größe ebenfalls nicht möglich 2
- Wildtierfreundliche Ansaat (die vorgeschlagene Dauergrünlandmischung wäre eine Alternative) mit einjähriger Mahd nur nach der Setz- Brut- und Aufzuchtzeit ab 1. August 3
- Wünschenswert wäre eine abwechslungsreiche Vegetation z.B. am Rand der Anlagen Bienenweiden oder sonstige Blühstreifen, die im Sommer als Insektenlebensraum und im Winter als Vogel,- und Hasenunterschlupf dienen 4
- Auf eine Beweidung oder Mulchen ist unbedingt zu verzichten! Eine einjährige Mahd wie auch im gutachterlichen Fazit vorgeschlagen ist ab dem Ende der Brutzeit (für uns wäre der 1.8. als Termin ausreichend, im Gutachten ist von 31.8. die Rede) sinnvoll, da dann noch genügend Zeit bleibt für ein nachwachsen der Vegetation und damit Deckung im Winter 5
- Durch die Ansaat von wildtierfreundlicher Lebensraum Mischung und der Verzicht auf Beweidung kann sowohl den beiden Arten Feldlerche und Kiebitz, wie auch dem hier ebenfalls vorkommenden Rebhuhn Rechnung getragen werden 6

Für die Jagdgenossenschaft Todtenweis

für den Jagdpächter

[Redacted signature]

[Redacted signature]

1. Vorstand

Bitte bestätigen Sie den Eingang der Stellungnahme, spätestens bis zum 15.11.24 an H. [Redacted] und Herrn [Redacted]

